

PV und Windkraft in der Bauleitplanung

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Würzburg

Vortrag auf dem 5. Würzburger Kommunaltag
am 05.10.2023



Gliederung

1. PV-Freiflächenanlagen

- Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Steuerungsmöglichkeiten
- Hinweise zur Bauleitplanung
- Beteiligung der Gemeinden

2. PV-Anlagen an und auf Gebäuden

- Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Hinweise zur Bauleit- und Ortsplanung

3. Windkraftanlagen

- gesetzliche Ausbauziele
- Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Steuerungsmöglichkeiten
- Beteiligung der Gemeinden

1. PV-Freiflächenanlagen

Privilegierung im Außenbereich

- klassische Freiflächenanlagen
§ 35 Abs. 1 Ziff. 8 Buchst. b) BauGB
 - in einer Tiefe von 200 m
 - entlang Autobahnen
 - entlang Schienenwegen
(Hauptnetz, mind. 2-gleisig)



1. PV-Freiflächenanlagen

Privilegierung im Außenbereich

- Agri-Photovoltaikanlagen
 - § 35 Abs. 1 Ziff. 9 BauGB i.V. mit § 48 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 Buchst. a/b/c EEG
 - räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Hof/Gartenbaubetrieb
 - max. 2,5 ha
 - nur 1 Anlage pro Betrieb



1. PV-Freiflächenanlagen

sonstige Anlagen im Außenbereich

- klassische und Agri-PV-Anlagen

§ 35 Abs. 2 BauGB

→ i.d.R. unzulässig wg. Beeinträchtigung öffentlicher Belange

→ Zulässigkeit nach § 2 Satz 1 EEG?

vgl. OVG NRW, Urt. v. 16.05.2023 – 7 D 423/21.AK – Rn. 80 u. 106 (zu WKA)

§ 2

*Besondere Bedeutung
der erneuerbaren Energien*

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

1. PV-Freiflächenanlagen

Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Verfahrensfreiheit im Geltungsbereich von Satzungen nach Art. 81 BayBO, die Zulässigkeit, Standort und Größe der Anlage regeln, Art. 57 Abs. 2 Ziff. 9 BayBO
- Verfahrensfreiheit bis 3 m Höhe und 9 m Länge, Art. 57 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) BayBO
- Genehmigungsfreistellungsverfahren im Geltungsbereich eines qualifizierten B-Plans, Art. 58 Abs. 1 und 3 BayBO

1. PV-Freiflächenanlagen

Steuerungsmöglichkeiten

- Aufstellung eines B-Plans
- kein Rechtsanspruch auf Bauleitplanung, § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB
- Standortkonzepte (Grundsatzbeschluss)?
→ Förderprogramm Energiekonzepte und kommunale Ergänzungspläne (www.bayern-innovativ.de)



*Ungedeckte
Planungskosten
können nicht
nachträglich auf
Betreiber umgelegt
werden!
(Koppelungsverbot)*

1. PV-Freiflächenanlagen

Steuerungsmöglichkeiten

- Vorgaben der Raumordnung, Ziel-Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB
- qualifizierte (entgegenstehende) Nutzungsdarstellung im F-Plan
- Rückbauverpflichtungen nach Nutzungsaufgabe, vgl. § 35 Abs. 5 BauGB → (möglichst dingliche) Sicherung durch Vertrag!
- keine Konzentrationszonenplanung, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB!
- keine Verhinderungsplanung!

1. PV-Freiflächenanlagen

Hinweise zur Bauleitplanung

- Gebietsart: SO nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO
z.B. „Sondergebiet PV-Anlage“
- Änderung des F-Plans im Parallelverfahren
- aktuelle Problemfelder:
 - Artenschutz (Bodenbrüter wie z.B. Ortolan)
 - Belange der Landwirtschaft

1. PV-Freiflächenanlagen

Hinweise zur Bauleitplanung

• Regelbebauungsplan ↔ vorhabenbezogener B-Plan

- Flächenbereitstellung grds. auf Dauer
- flexibler für technische Innovation

- enger Bezug zum konkreten Vorhaben und Investor (Durchführungsverpflichtung)
- sinnvoll bei „Baurecht auf Zeit“

• begleitende städtebauliche Verträge

- Wegennutzung für Leitungen zum Anschluss an das Übertragungsnetz
- Artenschutz- und Ausgleichspflichten
- Rückbauverpflichtungen

1. PV-Freiflächenanlagen

Beteiligung der Gemeinden

- Hinweise d. StWBV v. 10.12.2021, S. 5
 - Gemeinde kann B-Plan von Bürgerbeteiligung oder PPP-Modell abhängig machen.
 - **Gegenargument: Koppelungsverbot, §§ 331 ff. StGB**
- § 6 EEG
 - 0,2 Ct./kWh Vergütungsanteil
 - Vertrag erst ab Satzungsbeschluss (vor Inkrafttreten des B-Plans) zulässig
- § 29 Abs. 1 Ziff. 2 GewStG
 - 90 % ist auf Standortgemeinden nach Maßstab der installierten Leistung zu verteilen.

2. PV-Anlagen an und auf Gebäuden

Zulässigkeitsvoraussetzungen

- im Außenbereich
 - Bauliche Unterordnung bei zulässigen Gebäuden,
§ 35 Abs. 1 Ziff. 8 BauGB
- allgemein
 - Verfahrensfrei,
Art. 57 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) aa) BayBO



2. PV-Anlagen an und auf Gebäuden

Hinweise zur Bauleit- und Ortsplanung

- neue Bebauungspläne ohne PV-Pflicht?
 - § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 23 Buchst. b) BauGB, § 2 Satz 1 EEG
- Verhältnis zum Denkmalschutzrecht
 - OVG M-V, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 152 ff. (für BImSchG/WKA)
- Ortsgestaltungssatzungen gegen PV-Anlagen?
 - Art. 81 Abs. 1 BayBO → § 2 EEG



3. Windkraftanlagen

gesetzliche Ausbauziele

Verpflichtung der Länder, § 3 WindBG

Festlegung von Flächenbeitragszielen

	Flächenbeitragswert bis 31.12.2027 in %	Flächenbeitragswert bis 31.12.2032 in %	Landesflächen (in km ²)
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57


Teilflächenziele für die Regionen

- bis 2027 proportional zum Freistaat gesamt
- ab 2028 ggf. regional unterschiedlich

- **Region 1 (Untermain)**
→ fast keine WKA-Flächen vorhanden
- **Region 2 (Würzburg)**
→ Feststellung vom 13.03.2023 (bek. 17.07.2023) → beklagt
- **Region 3 (Main-Rhön)**
→ Flächenziel erfüllt, Feststellung aber noch offen

3. Windkraftanlagen

Zulässigkeitsvoraussetzungen

heute	ab 2026	ab 2032
<ul style="list-style-type: none"> • Privilegierung § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB • 10-H-Regel mit Lockerung durch BayBO-Novelle 2022 • Vorranggebiete im Regionalplan mit Konzentrationswirkung, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB • Konzentrationszonenplanung im F-Plan, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB 	<p>Flächenbeitrag Bayern 1,1 % der Landesfläche</p>	<p>Flächenbeitrag Bayern 1,8 % der Landesfläche</p>
	<p>Ziel erfüllt: → Privilegierung nur noch in ausgewiesenen Windenergiegebieten</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #ffe0e0;"> <p>Wirkung endet mit Feststellung des Flächenbeitrags der Region, spätestens 2026</p> </div>	<p>Ziel nicht erfüllt: → uneingeschränkte Privilegierung</p>	

3. Windkraftanlagen

Steuerungsmöglichkeiten

(mit Relevanz für Unterfranken)

→ Bebauungspläne der
„Feinsteuerung“

Problem: § 2 EEG

vgl. OVG NRW, Urt. v. 16.05.2023 – 7 D 423/21.AK –
Rn. 80 u. 106



3. Windkraftanlagen

Beteiligung der Gemeinden

- Pachtverträge, soweit auf Gemeindegrund
- Beteiligung bei „Überstreichfläche“ über Gemeindegrund
- § 6 EEG
 - 0,2 Ct./kWh Vergütungsanteil, proportional zu Verteilen auf die Gemeinden im Umkreis von 2,5 km
 - Vertrag schon vor Genehmigung zulässig
- § 29 Abs. 1 Ziff. 2 GewStG
 - 90 % ist auf Standortgemeinden nach Maßstab der installierten Leistung zu verteilen.

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0

Telefax: +49 (931) 70645-50

E-Mail: wuerzburg@ra-bohl.de

Zweigstelle Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306

Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: fulda@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de

E-Mail: info@ra-bohl.de